

STATISTISCHES
BUNDESAMT
WIESBADEN

FACHSERIE L

FINANZEN UND STEUERN

Reihe 8

Verbrauchssteuern

VI. Kleinere Verbrauchssteuern

Zündwarensteuer

1971



Bestellnummer: 300866 – 71

VERLAG W. KOHLHAMMER, STUTTGART UND MAINZ

Inhalt

	Seite
I. Bemerkungen zum Steuerrecht und zur Statistik	3
II. Steuergegenstand	3
III. Absatz und Versteuerung von Zündwaren	3

Die Angaben beziehen sich auf das Bundesgebiet.

Abweichungen in den Summen durch Runden der Zahlen

Die letzte Darstellung der Methoden dieser Statistik ist in der Fachserie L, Reihe 8 "Verbrauch und Besteuerung von verbrauchsteuerpflichtigen Waren 1961 bis 1965" enthalten.

Erschienen im Mai 1972

Nachdruck - auch auszugsweise - nur mit Quellenangabe gestattet

Preis: DM 0,50

I. Bemerkungen zum Steuerrecht und zur Statistik

Maßgebend für die Versteuerung von Zündwaren im Jahr 1971 waren

das Zündwarensteuergesetz (ZündwStG) in der Fassung vom
9. Juni 1961 (BGBl I S. 729),

die Durchführungsbestimmungen zum Zündwarensteuergesetz
(ZündwStDB) vom 3. August 1961 (BGBl I S. 1249)

mit den danach eingetretenen Änderungen.

Durch die Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die
Festsetzung von Preisen für Zündwaren vom 18. Januar 1971 (BZBl 1971
S. 164) - in Kraft ab 1. März 1971 - ist bei der Haushaltsware

der Übernahmepreis für eine Kiste mit etwa 500 000 Hölzern von
217 auf 232 Deutsche Mark,

der Monopolpreis für dieselbe Ware von 389 auf 460 Deutsche Mark und

der Kleinverkaufspreis für ein Paket zu zehn Schachteln von 50 auf
60 Deutsche Pfennige, für die Schachtel mit etwa 50 Hölzern von
5 auf 6 Deutsche Pfennige

erhöht worden.

Nach Aufbau und Umfang entspricht der vorliegende Bericht über die
Ergebnisse der Zündwarensteuerstatistik 1971 dem des Vorjahres.

II. Steuergegenstand

Der Zündwarensteuer unterliegen Zündwaren, die im Erhebungsgebiet her-
gestellt oder in das Erhebungsgebiet eingeführt werden. Zündwaren im
Sinne des Zündwarensteuergesetzes (§ 1 Abs. 2 ZündwStG) sind

1. Zündhölzer und alle sonstigen demselben Verwendungszweck wie Zünd-
hölzer dienenden Erzeugnisse, die mit einer durch Reibung ent-
flammaren Zündmasse versehen sind oder aus einer solchen Zünd-
masse bestehen und
2. Zündkerzen aus Stearin, Wachs oder ähnlichen Stoffen.

III. Absatz und Versteuerung von Zündwaren

1971 befaßten sich in der Bundesrepublik Deutschland 16 Betriebe
gegenüber 18 im Vorjahr mit der Herstellung von Zündwaren. Die beiden
Abgänge fanden in Nordrhein-Westfalen statt. Je 4 Betriebe lagen in
Niedersachsen und Bayern, 8 weitere Betriebe hatten ihren Standort
in den übrigen Ländern.

1. Herstellungsbetriebe von Zündwaren

Land	1967	1968	1969	1970	1971
Niedersachsen	4	4	4	4	4
Bayern	4	4	4	4	4
Übrige Länder	11	11	11	10	8
Bundesgebiet ...	19	19	19	18	16

Die 16 Herstellungsbetriebe haben im Berichtsjahr 106,6 Mrd. St Zündwaren versteuert, darunter waren 1 369 Mill. St nicht Zündhölzer. Insgesamt wurden 1971 1,1 % weniger versteuert als im Vorjahr. Von dem Gesamtabsatz entfielen 8,1 % auf die Betriebe in Niedersachsen und 14,4 % auf die Betriebe in Bayern. Außerdem wurden noch 2,1 Mill. St Zündhölzer eingeführt, so daß sich der gesamte Inlandsabsatz an Zündwaren auf 106 595 456 Tausend Stück belief. Die Einfuhr war um 88,2 % niedriger als im Vorjahr.

2. Versteuerte Inlandserzeugung von Zündwaren nach Ländern

Mill. St

Land	1967	1968	1969	1970	1971
Niedersachsen	8 412,6	7 788,6	8 888,1	9 739,4	8 679,9
Bayern	10 941,2	10 945,5	12 838,4	12 269,6	15 345,5
Übrige Länder	80 515,1	81 323,1	85 108,8	85 797,1	82 568,0
Bundesgebiet ...	99 868,9	100 057,2	106 835,2	107 806,0	106 593,4

Von den Herstellern sind ferner 133,3 Mill. St Zündwaren aus Holz, Papier und Pappe sowie aus sonstigen Stoffen steuerfrei für Ausfuhr und Schiffsbedarf sowie an ausländische Streitkräfte abgegeben worden. Diese Menge war um 11,3 % größer als im Vorjahr. Die Ausfuhr überstieg die Einfuhr um 131,2 Mill. St Zündwaren. Bei Berücksichtigung der Ausfuhr und der Lieferungen an ausländische Streitkräfte belief sich der Absatz der 16 Hersteller aus eigener Produktion auf 106 726,7 Mill. St, der Gesamtabsatz an Zündwaren auf 106 728,8 Mill. St.

3. Absatz von Zündwaren

Mill. St

Gegenstand der Nachweisung	1967	1968	1969	1970	1971
Versteuerte Mengen insgesamt	99 871,3	100 059,6	106 836,6	107 823,6	106 595,5
darunter eingeführt	2,3	2,5	1,3	17,6	2,1
Unversteuerte Mengen für Ausfuhr, Schiffsbedarf und ausländische Streitkräfte ¹⁾	51,5	121,9	172,4	119,8	133,3
Gesamtabsatz ...	99 922,8	100 181,6	107 008,9	107 943,4	106 728,8

1) Schiffsbedarf für in- und ausländische Schiffe im Auslandsverkehr (Flugzeuge inbegriffen).

Der Zündwarenverbrauch je Einwohner ist gegenüber 1970 um 39 St oder 2,2 % auf 1 739 St zurückgegangen.

Das Steuersoll aus der Zündwarensteuer verringerte sich gegenüber dem Vorjahr um 1,1 % auf 10,7 Mill. DM, die fast ausschließlich aus der Versteuerung von Zündhölzern stammten.